

109. Hat ein ausländischer Kläger Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten schon dann zu beanspruchen, wenn in dieser Beziehung in seinem Heimatstaate Deutsche den Inländern gleichgestellt sind?

E.B.D. § 102 Abs. 2 Ziff. 1.

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. Mai 1897 i. S. A. (Bekl.) w. G. (Pl.).  
Rep. VI. 12/97.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht führt aus: nach dem gegenwärtig geltenden österreichischen Rechte seien Deutsche, die vor österreichischen

Gerichten klagen, nicht vermöge ihrer Eigenschaft als Ausländer verpflichtet, dem Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten; doch müsse nach dem dortigen Rechte, von gewissen besonderen Ausnahmen abgesehen, jeder Kläger, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, dem Gegner Sicherheit leisten. Hiernach sei der Deutsche, wenn er in Oesterreich klage, allerdings regelmäßig zur Sicherheitsleistung verbunden; allein er werde nicht ungünstiger behandelt als der in Oesterreich selbst staatsangehörige Kläger; dies genüge nach § 102 Ziff. 1 C.P.D. zur Befreiung des österreichischen Klägers von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, da das Gesetz nur formelle, nicht materielle Gegenseitigkeit, nur Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer verlange. Die Vorinstanz pflichtet in dieser Beziehung den Erwägungen bei, welche in dem durch die Annalen des Königlich sächsischen Oberlandesgerichtes Bd. 9 S. 171 flg. veröffentlichten Urtheile Darlegung gefunden haben, und weist darauf hin, daß an den Verhältnissen, die zur Zeit der Erlassung desselben vorgelegen haben, durch den zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn geschlossenen Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 nichts geändert worden sei.

Die hiernach von dem Oberlandesgerichte angenommene Auslegung der Vorschrift in § 102 Ziff. 1 C.P.D. ist nicht als rechtsirrtümlich anzusehen.

Allerdings spricht, wie das Berufungsgericht nicht verkennet, der Wortlaut dieser Bestimmung zunächst für die Auffassung, daß ein in Deutschland klagender Ausländer von der Pflicht, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, nur dann befreit sein solle, wenn in seinem Heimatsstaate ein als Kläger auftretender Deutscher ganz allgemein zur Sicherheitsleistung nicht verbunden sein oder diese Befreiung doch bei einer Sachgestaltung genießen würde, wie sie bei dem im konkreten Falle von dem betreffenden Ausländer in Deutschland angestregten Prozesse vorliegt. Es wird denn auch diese Auslegung von der überwiegenden Mehrzahl der Prozeßrechtslehrer als die richtige angesehen;

vgl. die Bemerkungen zu § 102 in den Kommentaren zur Civilprozeßordnung von Gaupp, 3. Aufl. Bem. IV, 1, Bd. 1 S. 271; Petersen, 3. Aufl. Bem. 5 S. 264 flg.; Reinde, 3. Aufl. Bem. 1b S. 157; Seuffert, 6. Aufl. Bem. 5 S. 132; v. Wil-

nowski u. Levy, 7. Aufl. Bem. 5 S. 197; Struckmann u. Koch, 6. Aufl. Bem. 4 S. 150; ferner Hellmann, Lehrbuch S. 281; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. § 403 Anm. 23 Bd. 2 S. 394; Dispecker in der Wochenschrift für Aktienrecht Bd. 3 S. 412 flg. und in der Juristischen Wochenschrift 1894 S. 610 flg.;

wenn sie auch von verschiedenen Seiten Bekämpfung erfahren hat; vgl. Drucker in der Juristischen Wochenschrift 1887 S. 184 flg., v. Schrutka-Rechtenstamm in der Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß Bd. 11 S. 286 flg.; Fulb, ebenda Bd. 9 S. 257 flg. und in Böhm's Zeitschrift für internationales Recht Bd. 4 S. 321 flg.; Leske in dem von ihm und Löwenfeld herausgegebenen Werke: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, S. 764 flg.

Auch in der Rechtsprechung der deutschen Oberlandesgerichte überwiegt anscheinend die an den Wortlaut sich anlehrende Auslegung;

vgl. Seuffert's Archiv Bd. 44 Nr. 218 und Böhm's angezogene Zeitschrift Bd. 2 S. 292 flg. — Oberlandesgericht Hamburg —, dieselbe Zeitschrift Bd. 2 S. 595 — Oberlandesgericht Rölln —, Perl und Breschner, Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kön. preussischen Kammergerichts Bd. 6 S. 1 flg. — Kammergericht Berlin, VI. Civilsenat —; s. auch das Citat in der Juristischen Wochenschrift 1894 S. 611 — Oberlandesgericht München —; andererseits: Perl und Breschner, a. a. O. Bd. 2 S. 34 — Kammergericht, VIII. Civilsenat —, Zeitschrift der Breslauer Anwaltskammer 1894 S. 33 — Oberlandesgericht Breslau —.

Der Wortlaut des Gesetzes ist indes nicht so bestimmt und zweifellos, daß danach die von der Vorinstanz vertretene Auslegung als ausgeschlossen bezeichnet werden dürfte, und ebensowenig kann dies etwa mit Rücksicht auf die Motive (zu § 99 Ziff. 1 des Entwurfes der Zivilprozeßordnung) oder die Verhandlungen der Reichstagskommission (8. Sitzung) behauptet werden; bei Berücksichtigung der sonst zur Ermittlung des Sinnes des Gesetzes in Betracht zu ziehenden Momente aber erscheint die von dem Oberlandesgerichte angenommene Interpretation als die berechtigtere. Die Zivilprozeßordnung macht grundsätzlich keinen Unterschied in der Behandlung von Inländern und Ausländern; es müssen deshalb die vereinzelt Bestimmungen, wo hiervon abgewichen wird, als Ausnahmen auf die Fälle beschränkt

werden, die der Gesetzgeber unzweifelhaft hat treffen wollen. In den Motiven wird nun die Bestimmung in § 99 Ziff. 1 des Entwurfes auf das Prinzip der Reziprozität zurückgeführt; in der neueren Zeit ist aber die Anschauung die herrschende, daß, soweit bei der Regelung der Rechtsstellung der Ausländer in dem einen Staate auf die Behandlung der Fremden in anderen Staaten Rücksicht zu nehmen sei, nur sog. formelle oder absolute Reziprozität zu verlangen sei, es also für die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer in dem einen Staate genügen müsse, wenn der fremde Staat in der in Betracht kommenden Beziehung auch keinen Unterschied zwischen seinen Angehörigen und Fremden macht.

Vgl. v. Bar, a. a. O. §§ 96, 97, insbesondere Bd. 1 S. 286 Anm. 23.

Dafür, daß die Zivilprozeßordnung, die mehrfach mit dem Begriff der Gegenseitigkeit operiert, einen anderen Standpunkt habe einnehmen wollen, liegt ein Anhalt nicht vor.

Speziell für die Auslegung des § 102 Ziff. 1 C.P.O. kommt auch noch folgendes in Betracht. Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, denen die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande oftmals unterliegt, für nötig gehalten, vorzuschreiben, daß Ausländer, die in Deutschland klagen, einen höheren Gerichtskostenvorschuß, als er von Inländern erfordert wird, zu erlegen haben, und von dessen Einzahlung regelmäßig den Beginn der beantragten gerichtlichen Thätigkeit abhängig gemacht. Von dieser Regel sind Ausnahmen gemacht worden, zum Teil mit Rücksicht auf die Natur der geltend gemachten Ansprüche oder des eingeschlagenen Prozeßverfahrens oder wegen des Unvermögens des Klägers, zum Teil aber auch in Berücksichtigung des Prinzips der Gegenseitigkeit. Dabei hat bei Aufstellung des Entwurfes des Gerichtskostengesetzes die Absicht bestanden, bei der zuletzt erwähnten Ausnahme „sich thunlichst an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 102, 103 anzuschließen“ (Motive). Dementsprechend war der § 77 Abs. 1 des Entwurfes direkt dahin gefaßt:

„Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben in den Fällen, in welchen von ihnen in Gemäßheit der § 102, 103 C.P.O. wegen der Prozeßkosten Sicherheitsleistung verlangt werden kann, das Dreifache des im § 73“ (Gesetz § 81) „bestimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen.“

Zur Ergänzung und Erläuterung dieser Bestimmung war in Abs. 3 desselben Paragraphen vorgeschrieben:

„Zur Befreiung der Ausländer von den in Abs. 1 [und 2] bestimmten Verpflichtungen ist jedoch die Gegenseitigkeit (§ 102 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung) in der Befreiung des Deutschen von der Sicherstellung oder Zahlung der Gerichtskosten nachzuweisen und die Sicherung des Beklagten durch den unbestrittenen Anspruch des Klägers (§ 103 der Zivilprozeßordnung) nicht zu berücksichtigen.“

Die jetzige Fassung des § 85 G.R.G., der dem § 77 des Entwurfs entspricht, beruht auf den Beschlüssen der Reichstagskommission. Da von dieser ein schriftlicher Bericht nicht vorliegt, lassen sich die Gründe, durch welche sie bei ihren Vorschlägen geleitet worden ist, nicht unmittelbar nachweisen. Indes darf angenommen werden, daß sie nicht beabsichtigt hat, in Abweichung von dem Entwurfe die Befreiung des Ausländers von der Pflicht zur Erlegung eines erhöhten Gerichtskostenvorschlusses anders zu gestalten, als die Befreiung desselben von der Leistung der Prozeßkostenkaution in §§ 102. 103 C.P.D. geregelt ist. Die Bestimmungen in § 85 Abs. 2 Ziff. 2. 3. 4. 5 G.R.G. sind wörtlich denen in § 102 Abs. 2 Ziff. 2. 3. 4. 5 C.P.D. entnommen, und auch die Fassung des § 85 Abs. 2 Ziff. 1 des ersteren Gesetzes ist offensichtlich der Bestimmung in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.D. nachgebildet. Eine wörtliche Übereinstimmung war hier unmöglich, weil es sich beim Gerichtkostengesetz um eine Sicherung der Staatskasse, bei der Zivilprozeßordnung um eine solche des Prozeßgegners handelt. Dies wollte der Entwurf durch den dritten Absatz des § 77 hervorheben; die Reichstagskommission aber, die augenscheinlich bestrebt war, durch Vermeidung einer Verweisung auf die §§ 102. 103 C.P.D. der in Frage stehenden Bestimmung des Gerichtkostengesetzes eine klarere und aus sich selbst leichter verständliche Fassung zu geben, mußte zur Hervorhebung des erwähnten Unterschiedes den § 85 Abs. 2 Ziff. 1 einigermaßen abweichend von § 102 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.D. fassen. Dafür, daß sie habe weiter gehen, insbesondere den Ausländer von dem erhöhten Gerichtskostenvorschuß auch für einzelne Fälle habe befreien wollen, in denen er nach der erwähnten Vorschrift der Zivilprozeßordnung dem Gegner kautionspflichtig sei, liegt nichts vor; insbesondere ist dafür auch kein innerer Grund ersichtlich. Die sich hiernach ergebende Auffassung, wonach die Bestim-

mung in § 85 Abs. 2 Ziff. 1 sich, was die Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit anlangt, mit der in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.D. decken soll, wird von der Königlich bayerischen und der Großherzoglich hessischen Regierung geteilt, wie sich aus deren Bekanntmachungen vom 26. Februar 1880, bezw. 28. Juni 1887 ergibt.

Vgl. das bayerische Justizministerialblatt 1880 S. 61 flg. und das Amtsblatt des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Inneren und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung, 1887 Nr. 19.

Nun schreibt aber § 85 C.P.D. vor, der Ausländer solle von dem erhöhten Gerichtskostenvorschuß befreit sein, wenn nach den Gesetzen seines Heimatstaates ein Deutscher im gleichen Falle „zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet sei“. Der Gebrauch des Wortes „besonderen“ weist aber deutlich darauf hin, daß die Befreiung des Ausländers nur dann nicht eintreten soll, wenn ein in dem betreffenden fremden Staate klagender Deutscher vermöge seiner Eigenschaft als Ausländer oder speziell als Deutscher an Gerichtskosten mehr vorauszahlen oder sicherstellen muß als der dort einheimische Kläger.

Liegt somit der Bestimmung des Gerichtskostengesetzes das Prinzip der sog. formellen Reziprozität zu Grunde, und darf nach dem oben Ausgeführten angenommen werden, daß dieses Gesetz insoweit von der Bestimmung in § 102 Abs. 2 Ziff. 1 C.P.D. nicht abweichen sollte, so erscheint es berechtigt, zurückschließend auch die letztere in dem von der vorigen Instanz vertretenen Sinne auszulegen.

Vgl. auch die Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. September 1891 in Böhm's angezogener Zeitschrift Bd. 2 S. 294 flg.

Hiernach war die vom Beklagten eingelegte Revision zurückzuweisen.“ . . .